

Landratsamt Ostalbkreis · 73428 Aalen

LANDRATSAMT

Baurecht und Naturschutz

Stadt Schwäbisch Gmünd
Marktplatz 1
73525 Schwäbisch Gmünd

Kontakt Frau Baumann
sina.baumann@ostalbkreis.de

Zimmer
Telefon 07361 503-1361
Telefax 07361 503-581361

Unser Zeichen Btgb-Nr. BLP-2024/062
IV/41.1-621.41 BS/Ge

Ihr Zeichen
Ihr Schreiben vom

Aalen, 26.11.2024

Bebauungsplan "Hinteres Ittisfeld, Erweiterung" in Schwäbisch Gmünd

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu unserer Stellungnahme vom 12./13.11.2024 teilen wir abschließend nachstehende Anregungen, Hinweise oder zu beachtende Fakten mit:

Sachgebiet Naturschutz

(Frau Hägele, Tel. 07361 503-1874)

FFH-Verträglichkeitsprüfung vom 20.09.2024

Die erarbeitete FFH-Verträglichkeitsprüfung ist plausibel.

Im Hinblick auf die Tauschfläche wurden bisher keine Auflagen festgelegt. Eine Extensivierung und Anpassung des Mahdregimes an die Anforderungen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisen-Bläulings hat noch zu erfolgen. Darüber hinaus sollte der unteren Naturschutzbehörde mitgeteilt werden, zu welchem konkreten Zeitpunkt der Schutzzaun für die magere Flachlandmähwiese vor Baubeginn aufgestellt wird.

Im Hinblick auf die durchgeführte FFH-Verträglichkeitsprüfung ist von Seiten der Stadt Schwäbisch Gmünd im weiteren Verfahren Folgendes zu beachten:

1. Nach § 38 Abs. 2 Naturschutzgesetz (NatSchG) hat die Gemeinde bei Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung die höhere Naturschutzbehörde unter Vorlage der Unterlagen zu unterrichten. Soweit Kohärenzsicherungsmaßnahmen nach § 34 Abs. 5 S. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) notwendig sind, sind diese im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde festzulegen.

Hinweis: Da die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 11.11.2024 hierzu keinerlei Ausführungen enthält, ist nach hiesiger Auffassung eine vorgenannte konkrete Unterrichtung der höheren Naturschutzbehörde (Referat 55) erforderlich.

2. Nach § 49 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG steht einer dem Land anerkannten Naturschutzvereinigung, die nach ihrer Satzung landesweit tätig ist, über die in § 63 Abs. 2 BNatSchG genannten Fälle hinaus ein Mitwirkungsrecht bei der Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG und der Entscheidung nach § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG über die abweichende Zulassung und Durchführung eines Projekts in einem Natura 2000-Gebiet zu. Von Seiten der Stadt Schwäbisch Gmünd sind somit nach hiesiger Einschätzung die anerkannten Naturschutzvereinigungen zu hören.

Textteil

Beim Pflanzgebot 4 wird dringend angeregt, den Begriff „halbjährige Mahd“ durch die Definition der Anzahl der Schnitte oder Mahdzeitpunkte zu ersetzen.

Pflanzgebot 5 (Dachbegrünung): Danach sind Flachdächer mit einer Sedum-Moosmischung zu bepflanzen, allerdings sind in den Artenvorschlägen keine Moose aufgeführt. Es wird angeregt, dass aus dem Pflanzgebot 5 Moose herausgenommen werden, da aus hiesiger naturschutzfachlicher Sicht davon ausgegangen wird, dass sich das Moos von selbst etabliert.

Unter 1.10 „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ ist festzusetzen, dass eine Beleuchtung in das angrenzende FFH-Gebiet, die Wiesen und Gehölze durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden ist.

Zum Schutz von Vögeln an Glasfronten wird auf die Broschüre „Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben“ der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (Stand: 21/01 aktualisiert 2023) verwiesen. Dies ist in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufzunehmen.

Die **Artenschutz einschätzung** ist ausreichend und nachvollziehbar.

Landschaftliche Einbindung des Plangebietes

Aufgrund der Lage des Plangebietes sollte eine bessere landschaftliche Einbindung am nördlichen Rand des Bebauungsplanes erfolgen. Im jetzigen Bebauungsplanentwurf ist lediglich eine schmale öffentliche Grünfläche und eine noch schmalere Strauchbepflanzung auf Privatgrundstücken vorgesehen. Erfahrungsgemäß werden derartige Pflanzgebote sukzessive im Rahmen der Gartennutzung zu anderen Zwecken umgewandelt. Daher wird dringend angeregt, die Eingrünung zu verbreitern und komplett als öffentliche Grünfläche festzusetzen.

Eine **Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung** mit adäquaten externen Kompensationsmaßnahmen ist noch vorzulegen.

Hinweis

Nach der vorliegenden Planung ist wohl langfristig eine Erweiterung nach Westen vorgesehen. Das würde zu einem weiteren Verlust von teils hochwertigen Grünlandflächen (gesetzlich geschützte Biotope) und eine Beeinträchtigung des Biotopverbundes darstellen. Dies wird von Seiten der unteren Naturschutzbehörde als äußerst kritisch beurteilt.

Mit freundlichen Grüßen

Baumann

Dieses Schreiben wurde digital erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.